

## MÜLLTRENNANLEITUNG FÜR DIE GASTRONOMIE

- Die Mülltrennung sollte schon beim Einkauf Ihrer Ware/Produkte anfangen!
- Richtig geführtes/gelebtes Abfallwirtschaftskonzept (ab 20 Angestellte verpflichtend), erspart viel Ärger und Geld!

### WAS GEHÖRT WOHNIN?

**RESTMÜLL:** Alles wofür es keine getrennte Sammlung gibt, was verschmutzt ist oder aus kontaminierten Materialien besteht, die sich nicht trennen lassen.

**KUNSTSTOFFE:** Kunststoffverpackungen z.B. Flaschen, Säcke, Folien, Obst- und Fleischtassen, Schrumpffolien, Joghurtbecher, Kanister, Eimer sowie Tetrapackungen, Milch- und sonstige Getränkeverpackungen.

**KARTONAGEN:** Kartonagenverpackungen, Packpapier, Zeitungen, Computer/Druckerpapier, Prospekte.

**ALTMETALL:** Konservendosen, Getränkedosen und Metallfolien. Lack- und Spraydosen gehören nur dann zum Altmetall, wenn sie völlig leer oder gänzlich eingetrocknet und drucklos sind.

**ALTGLAS:** Einwegflaschen, Marmeladegläser, Konservengläser.  
Die Trennung erfolgt zumeist nach „weißem“ und „buntem“ Glas.

**SPEISERESTE:** Küchenabfälle (Obst, Gemüse, Fleischreste, Speisereste, Knochen usw. Haushaltsmengen können im Restmüll entsorgt werden.

**ALTÖL:** Frittieröle

**VERPACKUNGSMATERIAL:** Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Holzverpackungen. Diese Verpackungen (lizenziert) können kostenlos (ca. 1m<sup>3</sup>/Monat) durch ein Sammelsystem (Säcke) der ARA entsorgt werden.

Nähere Auskünfte unter: <http://www.ara.at>

Die Listen der befugten Sammler und Behandler für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle liegen bei der MA 22 auf bzw. sind auf den Internetseiten der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 zu finden

<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/abfall/entsorgung.html>

ECR Peter Ruckenstuhl: <http://www.entsorgungsconsulting.at>

## PRÜFUNG GEMÄß § 82B GEWERBEORDNUNG (GEWO)

Entsprechend dem § 82b der Gewerbeordnung ist jede gewerberechtliche Betriebsanlage alle fünf Jahre wiederkehrend dahin gehend zu prüfen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonstigen gewerberechtlichen Bestimmungen entspricht. (Selbstüberprüfung)

### WELCHE BETRIEBE TRIFFT DIESE PRÜFPFLICHT?

Jeder gewerberechtlich genehmigte Betrieb muss dieser gesetzlichen Prüfpflicht nachkommen. Eine gesonderte Aufforderung durch die Gewerbebehörde ist nicht erforderlich (Bringschuld des Betriebes). Das heißt, auch ohne jegliche Aufforderung behördlicherseits sind gewerberechtlich genehmigte Betriebe dieser Prüfung zu unterziehen. Begehungen durch Behördenorgane ersetzen keinesfalls diese gesetzliche Prüfpflicht.

### WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR DIE PRÜFUNG NOTWENDIG?

Grundsätzlich sind die gewerberechtlichen Bescheide und die dazugehörigen Einreichunterlagen (Pläne, technische Beschreibungen, udgl.) die Basis für unsere Prüftätigkeit.

### WAS WIRD KONKRET GEPRÜFT?

**Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen.** Als gewerberechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich jene Verordnungen anzusehen, welche aufgrund der Gewerbeordnung erlassen wurden. Die Schwierigkeit der Umsetzung dieser Verordnungen, Paragraphen und Übergangsbestimmungen rücken diesen Themenschwerpunkt in den Vordergrund.

**Genehmigungszustand.** Hierbei gilt es festzustellen, ob Ihr Betrieb noch entsprechend dem genehmigten Zustand existiert. Zum Beispiel sind Um- oder Zubauten, zusätzlich aufgestellte Maschinen oder geänderte Lagerarten bzw. Lagermengen dabei zu berücksichtigen. Derzeit gelten ca. 45 Verordnungen auf Basis der Gewerbeordnung!

**Einhaltung von Bescheidaufgaben.** Die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus gewerberechtlichen Bescheiden erfolgt zumeist durch eine Begehung Ihres Betriebes sowie durch Einsichtnahme in notwendige Dokumentationen.

### WAS PASSIERT IM FALLE VON ABWEICHUNGEN (MÄNGEL)?

Üblicherweise wird zunächst ein Abweichungsbericht (Mängelliste) erstellt. Diese Mängelliste wird mit Ihnen besprochen, wobei Lösungsvorschläge erörtert werden. Eine Prüfung der behobenen Mängel schließt unsere Prüftätigkeit in Ihrem Betrieb ab.

### WAS IST DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNG?

Das Endergebnis einer Prüfung nach § 82b GewO ist eine Prüfbescheinigung. Diese stellt eine Zusammenfassung der gesamten gewerberechtlichen Situation Ihres Betriebes dar. Der transparente Aufbau der TÜV AUSTRIA Prüfbescheinigung ermöglicht dem gewerberechtlichen Geschäftsführer, aber auch den Behörden, das jederzeitige Nachvollziehen des Prüfergebnisses. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass sich zukünftige Routinebesuche durch die Behördenorgane auf kurze Stichproben beschränken.

### GENEHMIGUNGSVERFAHREN – EINREICHPROJEKTE

Bei gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren sind das Wissen über die rechtlichen Abläufe, über die notwendigen Unterlagen, über zu erwartende Auflagen und vieles mehr, wesentlich für eine rasche Abwicklung. Durch unsere Unterstützung können dabei Zeit und damit auch Kosten gespart werden.

Sollte in Ihrem Betrieb nicht die Möglichkeit bestehen, Einreichunterlagen (Pläne, technische Beschreibungen, Abfallwirtschaftskonzepte) eigenständig zu erstellen, kann auch das gesamte Einreichprojekt durch uns abgehandelt werden.